

Gefährdungsbeurteilung

CD-Gebäudereinigung Duldinger GmbH

Gaißacher Str. 2

83646 Bad Tölz





A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Humpold'.

Unterschrift verantwortliche Person

Organisationseinheit: CD-Gebäudereinigung Duldinger GmbH


Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz


Ergänzende Angaben	Erstellt durch	Stand	Status
Allgemeine GB für Mutterschutz Mutterpass sonstige Unterlagen vom Arzt Anlässlich einer angezeigten Schwangerschaft ist eine pezifische Gefährdungsbeurteilung zu erstelewn	Fachkraft für Arbeitssicherheit (Fachkraft für Arbeitssicherheit)	22.09.2021	in Bearbeitung





Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Werdende Mütter > Arbeitsumgebung allgemein > Arbeitsplatz / Tätigkeit gesamt					
Gefahrstoffe (z.B. Reinigungsmittel usw.) Biostoffe (z.B. Viren, Bakterien, usw.) mechanische Gefährdungen (stolpern, Stürzen, Abstürzen, ausrutschen usw.) Schweres heben oder Tragen Arbeitszeit	Zusatzinfos: [20896]	 Gering	Bei Feststellung einer Gefährdungen für die Schwangere oder Ihr ungeborenes Leben sind die folgenden Schutzmaßnahmen erforderlich: 1.) Kann der Arbeitsplatz so umgestaltet werden, dass keine Gefährdungen mehr vorliegen? 2.) Kann durch organisatorische Maßnahmen, die Gefährdungen minimiert, bzw. seitigt werden. Kann die Arbeitszeit entsprechend angepasst werden? 3.) Ist ein Wechsel des Arbeitsplatzes, bei denen keine Gefährdungen vorliegen, möglich? 4.) Besteht ein Arbeitsverbot durch den behandelnden Arzt oder muss ein Arbeitsverbot ausgesprochen werden?	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: Fachkraft für Arbeitssicherheit (Fachkraft für Arbeitssicherheit) Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende und stillende Mütter > Gefahrstoffe > Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Tätigkeiten mit Einzelstoffen, die im MuSchG und in der Mutterschutz-RL 92/85/EWG genannt werden: – Blei und Bleiderivate – Quecksilber und Quecksilberderivate – Mitosehemmstoffe – Kohlenmonoxid					
Exposition gegenüber Gefahrstoffen	Zusatzinfos: [20897]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Das Verbot gilt nicht, wenn sich aufgrund der spezifizischen Gefährdungsbeurteilung keine unverantwortbare Gefährdung ergibt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft

Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Werdende und stillende Mütter > Biostoffe – Gezielte Tätigkeiten > Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV					
Gefährdung durch Biostoffe	Zusatzinfos: [20898]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Angemessene Schutzmaßnahmen, z.B. ein Beschäftigungsverbot, ergeben sich aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung. Das Verbot gilt nicht, wenn die schwangere oder stillende Frau im Falle eines Stoffes der Risikogruppe 4 aufgrund einer Impfung oder nach durchlaufener Infektion über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende und stillende Mütter > Biostoffe – Gezielte Tätigkeiten > Tätigkeiten mit dem Rötelnvirus oder mit Toxoplasma					
Gefährdung durch das Rötelnvirus oder Toxoplasma	Zusatzinfos: [20899]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau mit dem Rötelnvirus oder mit Toxoplasma in Kontakt kommt oder kommen kann. Das Verbot gilt nicht, wenn die schwangere oder stillende Frau aufgrund einer Impfung oder nach durchlaufener Infektion über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende und stillende Mütter > Biostoffe – Nicht gezielte Tätigkeiten > Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV					
Gefährdung durch Biostoffe	Zusatzinfos: [20900]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Angemessene Schutzmaßnahmen, z.B. ein Beschäftigungsverbot, ergeben sich aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft


Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Werdende und stillende Mütter > Physikalische Einwirkungen > Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen					
Schädliche physikalische Einwirkungen	Zusatzinfos: [20901]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Angemessene Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende und stillende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Tätigkeiten mit körperlicher Belastung					
Allgemeine körperliche Belastung	Zusatzinfos: [20902]	 Gering	Eine schwangere oder stillende Frau muss ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen können. Sie muss sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen können.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende und stillende Mütter > Arbeitszeiten > Nachtarbeit					
Belastung durch Nachtarbeit	Zusatzinfos: [20903]	 Gering	Verbot der Nachtarbeit, das heißt zwischen 20 und 6 Uhr sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit von schwangeren oder stillenden Frauen.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende und stillende Mütter > Arbeitszeiten > Mehrarbeit					
Belastung durch Mehrarbeit	Zusatzinfos: [20904]	 Gering	Verbot der Mehrarbeit in einem Umfang, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft

Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Werdende und stillende Mütter > Arbeitszeiten > Ruhezeiten					
Ungenügende Ruhezeiten	Zusatzinfos: [20905]	 Gering	Der schwangeren oder stillenden Frau muss nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zur Verfügung stehen. Es muss darauf geachtet werden ob weitere Beschäftigungen bei anderen Unternehmen vorhanden sind.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende und stillende Mütter > Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo > Getaktete Arbeit					
Belastung durch getaktete Arbeit	Zusatzinfos: [20908]	 Gering	Beschäftigungsverbot für die schwangere oder stillende Frau hinsichtlich getakteter Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Gefahrstoffe > Umgang mit Gefahrstoffen mit folgenden Eigenschaften: – reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation – keimzellmutagen nach Kategorie 1A oder 1B – karzinogen nach Kategorie 1A oder 1B – spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kategorie 1 – akut toxisch nach Kategorie 1, 2 oder 3					
Erbgutschädigung durch Exposition gegenüber Gefahrstoffen	Zusatzinfos: [20909]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Das Verbot gilt nicht, wenn sich aufgrund der spezifischen Gefährdungsbeurteilung keine unverantwortbare Gefährdung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ergibt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Gefahrstoffe > Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können					
Fruchtschädigung durch Exposition gegenüber Gefahrstoffen	Zusatzinfos: [20910]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Das Verbot gilt nicht, wenn sich aufgrund der spezifischen Gefährdungsbeurteilung keine unverantwortbare Gefährdung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ergibt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft

Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Werdende Mütter > Gefahrstoffe > Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die die Gesundheit der schwangeren Frau und des ungeborenen Kindes gefährden und die in die Haut eindringen					
Hautresorptive Gefahrstoffe	Zusatzinfos: [20911]	 Gering	Schutzmaßnahmen, z.B. ein Beschäftigungsverbot oder Schutzhandschuhe zum sicheren Ausschluss eines Hautkontakts, ergeben sich aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Physikalische Einwirkungen > Tätigkeiten in Lärmbereichen					
Lärm	Zusatzinfos: [20912]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau Lärm in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Angemessene Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Physikalische Einwirkungen > Tätigkeiten, bei denen man Ganzkörperschwingungen ausgesetzt ist					
Ganzkörperschwingung	Zusatzinfos: [20913]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau Vibrationen oder Erschütterungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Angemessene Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Arbeitsplatzgestaltung > Tätigkeiten mit Stolper- oder Sturzgefahr					
Stolpern, stürzen	Zusatzinfos: [20914]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die durch mögliches Ausgleiten, Fallen oder Stürzen für die schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft

Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Werdende Mütter > Klima > Tätigkeiten in Arbeitsumgebungen mit klimatischer Belastung					
Belastung durch Hitze, Kälte oder Nässe	Zusatzinfos: [20916]	 Gering Spez. Verf.	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau Hitze, Kälte oder Nässe in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: Fachkraft für Arbeitssicherheit (Fachkraft für Arbeitssicherheit) Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Tätigkeiten mit körperlicher Belastung					
Schwere körperliche Arbeit	Zusatzinfos: [20917]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss. Auch bei Verwendung mechanischer Hilfsmittel darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein. Die Schutzmaßnahmen sind in der spezifischen Gefährdungsbeurteilung festzulegen	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Einseitig belastende körperliche Arbeit					
Gefährdung durch einseitige körperliche Arbeit oder Arbeit in Zwangshaltungen	Zusatzinfos: [20918]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Gefährdung durch erhöhten Druck im Bauchraum	Zusatzinfos: [20919]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten hat, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft

Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Werdende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Steharbeitsplätze					
Gefährdung durch Arbeiten im Stehen	Zusatzinfos: [20920]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft überwiegend bewegungsarm ständig stehen muss und wenn diese Tätigkeit täglich 4 Stunden überschreitet.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Persönliche Schutzausrüstungen					
Belastung z.B. aufgrund des Gewichts der persönlichen Schutzausrüstung oder des Atemwiderstandes	Zusatzinfos: [20922]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Außendiensttätigkeit > Fahrtätigkeit					
Gefährdung durch hohen Anteil von Fahrzeiten	Zusatzinfos: [20923]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau im Außendienst mit hohem Anteil von Fahrzeit eingesetzt wird, wenn dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Angemessene Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft
Werdende Mütter > Menschen > Umgang mit Menschen					
Tätlichkeiten	Zusatzinfos: [20924]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau Tätlichkeiten zu befürchten hat, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Angemessene Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft

Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Stillende Mütter > Gefahrstoffe > Tätigkeiten mit Gefahrstoffen mit der Eigenschaft reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation					
Exposition gegenüber Gefahrstoffen, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind mit Wirkung auf oder über die Laktation	Zusatzinfos: [20925]	 Gering	Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine stillende Frau in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	Verantwortlich: jeder Objektleiter Bis: Erledigt: Nein	Beurteilt von: jede Fachkraft für Arbeitssicherheit Am: Wirksam: Nicht überprüft

Anlagen: Zusatzinformationen / weitere Informationen

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Arbeitsumgebung allgemein > Arbeitsplatz / Tätigkeit gesamt

[20896] Sobald eine Schwangerschaft angezeigt wird, ist schnellstmöglich eine arbeitsplatzspezifische Gefährdungsbeurteilung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit durchzuführen

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Gefahrstoffe > Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Tätigkeiten mit Einzelstoffen, die im MuSchG und in der Mutterschutz-RL 92/85/EWG genannt werden: – Blei und Bleiderivate – Quecksilber und Quecksilberderivate – Mitosehemmstoffe – Kohlenmonoxid

[20897] MuschG § 11 Abs.1
MuschG § 12 Abs.1
Der Begriff "unverantwortbare Gefährdung" ist in § 9 Abs.2 MuschG definiert
Bei jeder Angezeigten Schwangerschaft ist eine spezifische arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Biostoffe – Gezielte Tätigkeiten > Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV

[20898] § 11 Abs. 2 MuSchG
§ 12 Abs. 2 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Biostoffe – Gezielte Tätigkeiten > Tätigkeiten mit dem Rötelnvirus oder mit Toxoplasma

[20899] § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Biostoffe – Nicht gezielte Tätigkeiten > Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV

[20900] § 11 Abs. 2 MuSchG
§ 12 Abs. 2 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Physikalische Einwirkungen > Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

[20901] § 11 Abs. 3 MuSchG
§ 12 Abs. 3 MuSchG
§ 2 DruckLV
Mögliche physikalische Einwirkungen:

- Nicht ionisierende Strahlung
- Ionisierende Strahlung
- Elektromagnetische Felder
- Überdruck
- Arbeiten im Bergbau unter Tage
-

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Tätigkeiten mit körperlicher Belastung

[20902] § 9 Abs. 3 MuSchG

Anlagen: Zusatzinformationen / weitere Informationen

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Arbeitszeiten > Nachtarbeit

[20903] §§ 5 und 6 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Arbeitszeiten > Mehrarbeit

[20904] § 4 Abs. 1 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Arbeitszeiten > Ruhezeiten

[20905] § 4 Abs. 2 MuSchG,

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende und stillende Mütter > Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo > Getaktete Arbeit

[20908] § 11 Abs. 6 Nr. 3 MuSchG
§ 12 Abs. 5 Nr. 3 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Gefahrstoffe > Umgang mit Gefahrstoffen mit folgenden Eigenschaften: – reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation – keimzellmutagen nach Kategorie 1A oder 1B – karzinogen nach Kategorie 1A oder 1B – spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kategorie 1 – akut toxisch nach Kategorie 1, 2 oder 3

[20909] § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Gefahrstoffe > Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können

[20910] § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Gefahrstoffe > Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die die Gesundheit der schwangeren Frau und des ungeborenen Kindes gefährden und die in die Haut eindringen

[20911] TRGS 401
TRGS 900

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Physikalische Einwirkungen > Tätigkeiten in Lärmbereichen

[20912] § 6 LärmVibrationsArbSchV

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Physikalische Einwirkungen > Tätigkeiten, bei denen man Ganzkörperschwingungen ausgesetzt ist

[20913] LärmVibrationsArbSchV

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Arbeitsplatzgestaltung > Tätigkeiten mit Stolper- oder Sturzgefahr

[20914] § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 MuSchG

Anlagen: Zusatzinformationen / weitere Informationen

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Klima > Tätigkeiten in Arbeitsumgebungen mit klimatischer Belastung

[20916] § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 MuSchG
ASR A3.5 Punkt 4.4

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Tätigkeiten mit körperlicher Belastung

[20917] § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Einseitig belastende körperliche Arbeit

[20918] § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 MuSchG

[20919] § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Steharbeitsplätze

[20920] § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen > Persönliche Schutzausrüstungen

[20922] § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Außendiensttätigkeit > Fahrtätigkeit

[20923] § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Werdende Mütter > Menschen > Umgang mit Menschen

[20924] § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 MuSchG

Allgemeine GBU gem. Mutterschutzgesetz

Stillende Mütter > Gefahrstoffe > Tätigkeiten mit Gefahrstoffen mit der Eigenschaft reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation

[20925] § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MuSchG